



Merkblatt

Berufseignungsabklärung im Lehrdiplomstudium für Maturitätsschulen

Dieses Merkblatt regelt die Verfahren der Berufseignungsabklärung für Studierende an der Abteilung Lehrerinnen- und Lehrerbildung Maturitätsschulen (LLBM) der Universität Zürich. Die Berufseignung umfasst alle Fähigkeiten und Haltungen, die für eine erfolgreiche Erfüllung des Berufsauftrages als Lehrperson an Maturitätsschulen nötig sind (→ LLBM Merkblatt: Kompetenzen von Lehrpersonen an Maturitätsschulen). Ihre Abklärung ist ein integraler Bestandteil aller Module des Lehrdiploms für Maturitätsschulen.

Wahrung der Integrität von Schülerinnen und Schülern

Gemäss Artikel 15 des Schweizerischen Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen, welches seit 01.01.2020 in Kraft ist, geht es bei der Berufseignungsabklärung insbesondere auch um die Wahrung der Integrität der anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Das Verfahren der Berufseignungsabklärung umfasst deshalb ausdrücklich das Ziel, Personen vom Lehrdiplomstudium auszuschliessen, die den Anforderungen im Hinblick auf die Wahrung der Integrität der Schülerinnen und Schüler nicht genügen.

Einhaltung der Standesregeln für Lehrerinnen und Lehrer

Die Abteilung Lehrerinnen- und Lehrerbildung Maturitätsschulen (LLBM) der Universität Zürich orientiert sich diesbezüglich insbesondere an den Standesregeln des Verbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH, 2008)¹. Ausdrücklich geprüft wird die Berufseignung im Hinblick auf berufsethische Aspekte insbesondere bei folgenden Anlässen:

I. Anmeldung zum Studium

Bei der Anmeldung zum Studium muss nach geltender Rahmenverordnung zum Lehrdiplom (RVO vom 02.11.2020, §21 Ziffer 3) ein aktueller Strafregisterauszug eingereicht werden. Hierbei wird überprüft, ob Straftatbestände vorliegen, die auf eine fehlende Eignung im Hinblick auf den Umgang mit Schülerinnen und Schülern schliessen lassen. Wo dies der Fall ist kann eine Aufnahme des Studiums verweigert werden.

¹ LCH (2008). Berufsleitbild und Standesregeln. Verabschiedet von der LCH-Delegiertenversammlung am 07. Juni 2008. Online unter: www.lch.ch/fileadmin/user_upload/Lch/Verband/Grundlagen/LCH_Berufsleitbild_Standesregeln_2008.pdf



II. Berufspraktische Ausbildung

In der berufspraktischen Ausbildung (insbes. in den Übungslektionen, im Praktikum I und Praktikum II) werden umfassende unterrichtsbezogene Kompetenzen vermittelt und geprüft. Dazu gehören ausdrücklich auch berufsethische Orientierungen entlang der Standesregeln und entsprechendes Verhalten.

Praktikumsabbruch aus Gründen mangelnder Berufseignung

Wenn während der berufspraktischen Ausbildung diesbezügliche Auffälligkeiten auftauchen (→ LLBM Merkblatt zum Umgang mit Schwierigkeiten während der berufspraktischen Ausbildung), kann das Praktikum nach Rücksprache zwischen Praktikumslehrperson und zuständigem Fachdidaktiker bzw. zuständiger Fachdidaktikerin abgebrochen werden. Der Fachdidaktiker bzw. die Fachdidaktikerin erstellt hierfür einen formlosen schriftlichen Antrag mit Darlegung der Abbruchgründe an den Direktor bzw. die Direktorin LLBM, der bzw. die abschliessend über den Abbruch entscheidet. Die Kommunikation des Abbruchs an alle Beteiligten (d.h. Praktikumslehrperson, Schulleitung, Fachdidaktiker/in und Student/in) erfolgt durch die Abteilungsleitung LLBM. Das Praktikum gilt bei dieser Art des Abbruchs als nicht bestanden und kann höchstens einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung abgebrochener Praktika erfolgt die Beurteilung in jedem Fall in Rücksprache von Praktikumslehrperson und Fachdidaktikerin bzw. Fachdidaktiker.

Nicht-Bestehen eines Praktikums aus Gründen mangelnder Berufseignung

Berufsethische Aspekte sind ausserdem ein Bestandteil des Praktikumsberichts. Mit dem Bestehen jedes Praktikums wird u.a. attestiert, dass keine grundlegenden Zweifel an der Berufseignung des Kandidaten bzw. der Kandidatin aufgetreten sind. Bei Zweifeln wird wiederum das Gespräch mit dem zuständigen Fachdidaktiker bzw. der Fachdidaktikerin gesucht und ein abgestimmter Entscheid über Bestehen und Nicht-Bestehen gefällt. Auch hier kann das Praktikum aufgrund berufsethischer Gründe als nicht bestanden gewertet werden. Die Gründe müssen im Praktikumsbericht schriftlich dargelegt werden. Auch in diesem Fall kann es höchstens einmal wiederholt werden. Die Kommunikation des allfälligen Nicht-Bestehens erfolgt auf üblichen Weg eines regulären Nicht-Bestehens. Die Direktion LLBM wird jedoch durch den Fachdidaktiker oder die Fachdidaktikerin über die besonderen Gründe des Nicht-Bestehens informiert. Bei der Wiederholung von Praktika, die aus berufsethischen Gründen nicht bestanden wurden, erfolgt die Beurteilung ebenfalls in Rücksprache von Praktikumslehrperson und Fachdidaktikerin bzw. Fachdidaktiker.

Beratung und weitergehende Massnahmen

Bei Abbruch oder Nicht-Bestehen aus berufsethischen Gründen wird der betreffende Student bzw. die Studentin zu einem Beratungsgespräch mit der für Berufseignungsabklärung zuständigen Person der LLBM eingeladen. Bei schwerwiegenden Verstössen gilt ausserdem die Disziplinarverordnung der Universität Zürich.²

² [http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/71AFB0B7FF8420D1C12577FB00331E59/\\$file/415.33_17.2.76_71.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/71AFB0B7FF8420D1C12577FB00331E59/$file/415.33_17.2.76_71.pdf)